

# RS OGH 1992/5/12 10ObS70/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1992

## Norm

ASVG §175 Abs2

B-KUVG §90 Abs2 Z6

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 90 Abs 2 Z 6 B-KUVG ist dahin auszulegen, daß bei Ausbildungsveranstaltungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen einer Dienstreise oder Dienstzuteilung im Hinblick auf die Vermengung zwischen Dienstzeit, Arbeitspausen und Freizeit, Dienststätte und Unterkunft sowie eigentlicher Dienstleistung und Befriedigung persönlicher Bedürfnisse ein Kursteilnehmer unter diesen Umständen auch auf dem Weg vom Kurslokal oder seinem Unterkunftsraum zur in der Nähe dieser Ausgangspunkte beabsichtigten Befriedigung lebenswichtiger persönlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten der Kursteilnehmer, und anschließend auf dem Weg zurück unter Unfallversicherungsschutz steht.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 70/92

Entscheidungstext OGH 12.05.1992 10 ObS 70/92

## Schlagworte

SW: Arbeitsreise, Arbeitszuteilung, Arbeitszeit, Arbeitsstätte, Arbeitsleistung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0084809

## Dokumentnummer

JJR\_19920512\_OGH0002\_010OBS00070\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)